digkeit einer höhern Offenbarung zu ergreifen und diese Nothwendigkeit haben sie überdieß auf alle Zeitalter und auf alle einzelne Glieder der Menschheit [illegible] mit Ausnahme der ersten Menschen im Paradiese ausgedehnt.

2. Zu diesem Zwecke unterscheiden sie meistentheils zweyerley Arten von Gründen für ihre Behauptung: solche, welche die Nothwendigkeit und andere, die eine bloße Nützlichkeit der göttlichen Offenbarung beweisen sollen.

3. Als Grund für die Nothwendigkeit einer höhern Offenbarung führten die meisten an, daß der sich selbst überlassenen Vernunft kein Beruhigungsmittel für unsere Sünden kenne, eine Befürchtung, die sie durch ähnliche Betrachtungen, wie die Idee entgegenstellen, zu beweisen gesucht. Häufig behaupteten sie, um die Sache desto einleuchtender zu machen, daß jene Schuld, die sich der Mensch durch die Übertretung eines göttlichen Gebotes zuziehe, von unendlicher Größe sey, u. s. w. — Einige gründeten die Nothwendigkeit einer höhern Offenbarung auch auf Gottes Oberherrlichkeit über uns. Weil Gott — sagten sie — unser Oberster Herr ist: so ist es nothwendig, ihm zu dienen mit Allem, was sich an uns befindet, mit unserm Verstande, mit unserm Willen, mit unserm Empfindungsvermögen u. s. w. Um ihm zu dienen mit unserm Verstande, muß er eine Offenbarung verschaffen und durch uns unbegreifliche Lehren eröffnen, durch deren gläubige Annahme wir unsern Verstand dem seinigen unterwerfen, u. s. w.

4. Zum Beweise der Nützlichkeit einer Offenbarung wenden fast alle die übrigen Gründe, die auch wir oben zum Beweise der Mangelhaftigkeit der natürlichen Religion angeführt haben, gebrauchten. Einige fügten noch bey, daß die natürliche Religion nicht im Stande sey, die Einheit Gottes